

Vielgepriesene Menschenwürde!

Wirst du in der Rechtsprechung und in der Wissenschaftspraxis mit Füßen getreten?

Josephine Papst

So wie die Anmuth der Ausdruck einer schönen Seele ist,
so ist Würde der Ausdruck einer erhabenen Gesinnung.

(Friedrich Schiller (1793): Ueber Anmuth und Würde)

Es scheint in Gesellschaften die Neigung vorzuherrschen, dann etwas durch viel Rede herbeibeschwören zu wollen, wenn es im Begriffe ist zu verschwinden: *Menschenwürde*. Aus diesem Grunde gehe ich in meiner Arbeit der Frage nach, wo und wie der Begriff *Menschenwürde* erstmals in Rechtstexten vorkommt, woher er eigentlich stammt, was sein Bedeutungsgehalt ist ebenso wie seine ontologische Verankerung und wie dieser Begriff in der gegenwärtigen Informations- und Wissensgesellschaft zu einem Schaumwort wurde.¹ Sie, die *vielgepriesene Menschenwürde*, wird sie in der Rechtsprechung und in der Wissenschaftspraxis mit Füßen getreten?

1 Einleitung

Obschon der Begriff *Menschenwürde* in aller Munde ist und seit kurzem vermehrt in Rechtstexten aufscheint, bleibt er seinem Gehalt nach völlig unbestimmt, weshalb er auch nicht wirklich justiziabel ist. In einem Rechtsdokument kommt er erstmals in der Präambel der Irischen Verfassung im Jahre 1937 vor, wo es heißt „[...]“, sodass die Würde und Freiheit des Einzelnen garantiert sein solle [...] (Irische Verfassung 1937, Präambel).² Das war vor dem Zweiten Weltkrieg.

Auf welcher Grundlage der Begriff *Menschenwürde* nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges mit seinem Holocaust zu einem Modewort der Rechtsberufler aller Varianten avancierte, wenn auch inhaltlich völlig unbestimmt und in der Rechtsprechung torpediert, wird anhand konkreter Beispiele dargelegt.

-
- 1 Zur Menschenwürde arbeite ich bereits seit meinen Jugendjahren und kann für diesen Beitrag auf Notizen über Jahrzehnte hinweg zurückgreifen.
 - 2 Übers. aus dem Englischen von mir selbst: „[...]“, so that the dignity and freedom of the individual may be assured [...] (Irish Constitution 1937, Preamble).

Dass Menschenwürde eine ontologische Verankerung besitzt, wird anschließend ausgeführt. Es gilt zu zeigen, dass *Menschenwürde* und deren Achtung nicht von der hypertroph sprachlichen Verklärung und Begründung eines rechtlich inhaltslosen Begriffes durch die Rechtsberufler und Rechtsphilosophen abhängt, die den *Siegeszug der Menschenwürde* ausriefen, sondern einen erfassbaren Gehalt aufweist, was sich im Prinzip in konkreten Handlungsweisen und in der konkret gepflegten Rechtsprechung zeigt oder eben nicht zeigt.

So wurden damals auch die Gräueltaten des nationalsozialistischen Herrschaftssystems umfassend wissenschaftlich begründet und zielgerichtet begangen, wie dies die Wissenschaftsgeschichte zeigt. An Worten der Beschönigung zur Hinwegtäuschung fehlte es zu keiner Zeit – niemals.

2 Der Begriff *Menschenwürde* in Rechtstexten als Zeitgeistbeschwörung nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erscheint inspiriert von der Schrift von Immanuel Kant *Zum ewigen Frieden* (1795) der Begriff *Menschenwürde* zunächst im Gründungsvertrag der Vereinten Nationen im Jahre 1945, wo sich in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen folgende Formulierung findet:

„Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern [...]“ (UN Charter 1945, Präambel).

So wurde in Sinne dieser Zeitgeistbeschwörung der Begriff *Menschenwürde* im Jahre 1948 auch in die Präambel der *Universellen Erklärung der Menschenrechte* (A/RES/3/217 (III), AEMR) im folgenden Wortlaut aufgenommen: „Da die Anerkennung der *angeborenen Würde* und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet [...]“. Hier findet sich die ergänzende Charakterisierung der *Würde* als eine *inhärente* oder *angeborene Eigenschaft des Menschen*, die dem Menschen

unabdingbar *innewohnende Würde*. Jedoch bereits im ersten Artikel geht *angeboren* als Attribut von *Würde* wieder verloren, denn da heißt es nur: „Alle Menschen sind frei und *gleich an Würde* und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“ (A/RES/3/217 (III), Art. 1 AEMR). Nach dieser Formulierung ergänzt Menschenwürde die Gegebenheit, frei geboren zu sein, denn es steht nicht etwa geschrieben, dass der Mensch *frei mit angeborener Würde geboren wird* und *somit mit gleichen Rechten*, was naheliegend wäre, da nicht als freier Mensch geboren zu sein Menschenwürde verletzte. Über einen nicht frei geborenen oder sozial ausgegrenzten Menschen, ein Sklavenkind, einen politisch Verfolgten oder ein Staatsterroropfer können die staatlich verankerten beziehungsweise verbrieften Amtsträger kraft ihrer systematisch betriebenen institutionellen Machtausübung durch alle Institutionen hindurch – vertikal und horizontal – frei verfügen, denn sie waren, bleiben und sind nach wie vor absolut rechtlos bis zu ihrem Tode und sogar darüber hinaus. Ihre Existenz wird gelöscht.

Den nach dem Holocaust wieder völlig neu sich auftuenden geistigen Spuren der *Menschenwürde* folgt ein Jahr später auch das Nachkriegsgrundgesetz Deutschlands, wo diese folgendermaßen Eingang finden: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Deutsches Grundgesetz 1949, Art. 1, Abs. 1 GG). Aus dieser Formulierung folgt, dass die Würde des Menschen angreifbar ist, weshalb allen staatlichen Einrichtungen eine Schutzfunktion zukommt, um dies zu verhindern. Jedoch wird nicht konkretisiert, was *unter dem Aspekt der Menschenwürde konkret zu schützen sei*, obschon nachfolgend eine Liste von Eingriffsverboten wie in die Freiheit und Persönlichkeit genannt werden. Worin der Schutz und die Wahrung *der unantastbaren Menschenwürde* bestehen solle, wird nicht ausgeführt; bleibt also inhaltlich offen oder gänzlich leer.

Diese verschiedenen Formulierungen geben das Rätsel auf, ob *Menschenwürde* eine den Menschen oder Personen³ angeborene Eigenschaft ist, also ontologisch verankert, oder nichts anderes als eine sprachliche Zuschreibung aufgrund von gesellschaftlichen Konventionen ohne einen Bedeutungsgehalt an sich. Der Unterschied besteht darin, dass es Zuschreibungen aufgrund gesellschaftlicher Konventionen *erlaubten, Beliebigen als Achtung der Menschenwürde auszugeben*, sodass Menschenwürde im Interessensabwägungsbegründungsmodus im Prinzip nie verletzt werden könnte,

3 Die Begriffe *Mensch*, *Person* und *Persönlichkeit* sind nicht äquivalent.

während die Annahme einer ontologisch verankerten Menschenwürde einer derartigen Beliebigkeit Grenzen setzte.

Dass die Achtung der dem Menschen innewohnende oder *angeborene Menschenwürde* implizite in jeder menschenwürdeachtenden Gesetzgebung enthalten und wegen ihrer *a priori Selbstverständlichkeit* nicht explizite zu postulieren ist, zeigen beispielsweise das österreichische Allgemein Bürgerliche Gesetzbuch, § 16 ABGB (1812), das österreichische Staatsgrundgesetz (1867), das österreichische Bundesverfassungsgesetz (1930), die Verfassung Amerikas (1787), das Fallrecht Großbritanniens wie auch geschriebene und ungeschriebene Verfassungen oder Verfassungsbestimmungen vieler anderer Länder. Es bedarf demnach nicht der expliziten Nennung und Bezeichnung der *Menschenwürde* als solcher, um die *Menschenwürde* in allen gesellschaftlichen Bereichen zu achten und durch staatliche Einrichtungen, insbesondere durch Gerichte, unangetastet zu lassen.

Dasselbe trifft auch auf die „Konvention für den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten – EMRK“ zu, wie diese von den Mitgliedern des Europarates im Jahre 1950 formuliert wurde: Es wird kein Gebrauch vom Begriff *Menschenwürde* gemacht. Dennoch findet sich in der Tradition der Europäischen Menschenrechtskonvention nach der Jahrtausendwende im Jahre 2002 eine Ausnahme, und zwar im „Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe“, wo einleitend festgehalten wird: „in der Überzeugung, dass in einer demokratischen Gesellschaft das Recht jedes Menschen auf Leben einen Grundwert darstellt und die Abschaffung der Todesstrafe für den Schutz dieses Rechts und für die volle Anerkennung *der allen Menschen innewohnenden Würde* von wesentlicher Bedeutung ist [...]“. Vollständig abgeschafft wird demnach nur die Tötung eines Menschen als Strafe, nicht jedoch die Tötung eines Menschen im schnellen oder schleichenden Modus aus all den anderen möglichen Gründen: politischen, staatswirtschaftlichen, universitätsehrenschutzmotivierten usw. *Diese Regelung steht eindeutig im Widerspruch zur Behauptung, dass die einem Menschen innewohnende Würde allen Menschen zustehe*, da nur einer ausgewählten Gruppe von Straftätern der Schutz des Lebens im *Namen der Menschenwürde* gewährt wird.

Auch in der Rechtsfortentwicklung der Europäischen Union eignete man sich den Begriff *Menschenwürde* für die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ (2012) an, wo Titel I die Überschrift „*Würde des Menschen*“ aufweist und der Art. 1 von fünf Artikeln lautet: „Die *Würde des Menschen* ist unantastbar. Sie ist zu achten

und zu schützen.“ Laut der unter diesen Titel fallenden Artikel 2 und 3 wird das Recht auf Leben und auf Unversehrtheit geschützt sowie nach Artikel 4 und 5 werden Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung und erniedrigende Behandlung wie auch Sklaverei und Zwangsarbeit verboten. Daraus folgt, dass in diesem Zusammenhang die Verletzung der Schutz- und Verbotsgebote einen Eingriff in die *unantastbare Menschenwürde* darstellte, wobei *Menschenwürde an sich* als nicht justiziabel in Erscheinung tritt, da nach wie vor nicht einmal andeutungsweise bestimmt ist, was diese sei oder sein solle.

Nichtsdestotrotz wird mit dem Begriff *Menschenwürde* fortgesetzt überschießend hantiert. Seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts bis jetzt scheint in beinahe jedem Dokument der Vereinten Nationen der Begriff *Menschenwürde* auf und so auch in der Resolution der Generalversammlung „Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development“ (A/RES/70/1 – VN 2015). In diesem Dokument kommt der Begriff *Würde* des Menschen viermal vor, wobei es in der ersten Verwendung heißt: „People. We are determined to end poverty and hunger, in all their forms and dimensions, and to ensure that all human beings can fulfil their potential in dignity and equality and in a healthy environment“ (A/RES/70/1 – VN 2015). Wie am Beispiel Österreichs gezeigt werden kann, bilden die in diesem Rahmen von den Staaten an die Vereinten Nationen übermittelten Berichte, offenkundig nicht die Realität des staatlichen Handelns einschließlich der Judikative ab (Austria – Menschenrechtsbericht – Vereinte Nationen 2020).

3 Zwei Beispiele der Behandlung der Menschenwürde in der Rechtspraxis

Aus den zahlreichen mir konkret zur Verfügung stehenden Beispielen wähle ich zur Veranschaulichung des Widerspruches zwischen dem geschriebenen positiven Recht mit den Grundrechtsverpflichtungen einschließlich der Wahrung der sogenannten *Unantastbarkeit der Menschenwürde* und der gepflegten Rechtsprechungspraxis zwei Beispiele aus (Papst 2004, 2013, 2016a, 2016b).

Erstes Beispiel: Der Oberste Gerichtshof in Österreich beschließt die Übereignung des wissenschaftlichen Werkes aus einer langjährigen Forschungstätigkeit an einen Universitätsrektor samt mehrköpfigem Professorenkonsortium mit dem Hinweis darauf, dass diese die Arbeit brauchen. Zitat: „[Das Werk] hätte vielmehr nur der wissenschaftlichen Überprüfung durch den FWF standhalten und der Förderung des Projektes „Spezialforschungsbereich Moderne“ dienen sollen. [...] Die [...] Beiträge

wurden für einen Antrag auf Bewilligung von Subventionen benötigt [...] Ein solches [wissenschaftlich und strafrechtlich relevantes Fehl]verhalten der Projektleiter erscheint doch äußerst unwahrscheinlich“ (OGH Beschluss 4 Ob 264/97w 28.10.1997. S.10u.13). Gleichzeitig wird kein Gehör gewährt, ein universitäres, ministerielles und judikatives Diffamierungs-, Verleumdungs- und Verfolgungsprogramm gegen die Urheberin und deren minderjährige Urhebernachfolgerinnen systematisch betrieben sowie Kindermisbrauch begangen.⁴

Zweites Beispiel: Die Richterin Mag. Sylvia Waldstätten am Handelsgericht Wien fertigt ohne Grundlage zugunsten eines Hofratsangehörigen der Rechtsberufe und weiterer Mittäter in verlags-, wissenschaftlicher und universitärer Funktion eine Verleumdungsurkunde gegen die gefährdete Partei an, um eine Klage wegen schwerwiegender Urheberrechtsverletzungen, Erpressungsversuchen, Zensur u.a.m. rechtswidrigerweise ohne ein verfahrensrechtlich vorgeschriebenes Gehör abzuweisen und betreibt fortgesetzt informelle oder indirekte Zensur, da mit der Zurückweisung der Klage ohne öffentliche Verhandlung eben genau die Öffentlichkeit verhindert werden sollte. Zitat: „So besteht nicht nur die Befürchtung, dass sie [die gefährdete Partei] unberechtigt weiter Ansprüche verfolgt, die ihr – ungeachtet der Frage der ursprünglichen Berechtigung der Klage – keinesfalls zustehen [...]“ (Handelsgericht Wien 29 CG 85/16v 22.2.2017, S. 3).

Diese wenigen Beispiele aus Österreich zeigen, dass in der Rechtsprechungspraxis keine Rede von der Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und dem damit verbundenen Schutz der *Menschenwürde* unter dem Aspekt der Anerkennung der konkreten Schutzbestimmungen der Grundrechte und der Grundfreiheiten, wie der Wissenschaftsfreiheit und der Gewissensfreiheit, des Verbotes von Folter, von erniedrigender Behandlung, von Freiheitsentzug und von Zensur u.a.m., sein kann.

Vor diesem Hintergrund mag man sich fragen, was *Würde* und *Menschenwürde* eigentlich seien, da deren Schutz und Unantastbarkeit zwar in Rechtstexten proklamiert, jedoch in der Rechtssprechungspraxis niedergetrampelt wird, indem in die positivrechtlich festgeschriebenen Grundrechte und Grundfreiheiten eingegriffen wird, Rechtsstaatlichkeitsprinzipien als obsolet behandelt werden, ministerielle und richterliche Korruptionsakte durch die Staatsanwaltschaften gebilligt und

4 Als Richterin am OGH und nunmehrige Politikerin ist Dr. Irmgard Griß für den zitierten Beschluss mitverantwortlich.

Staatsterrorverbrechensopfer unablässig politisch verfolgt und gefoltert werden, wie dies anhand umfangreicher Gerichtsdokumente bestätigt ist.

Bereits diese kleine Auswahl an Beispielen zeigt, dass die Verwendung des Begriffes *Menschenwürde* in Rechtstexten nichts garantiert: weder die Achtung der konkret bestimmten Menschenrechte im Namen der *Menschenwürde* noch Rechtsstaatlichkeit. Zu dieser in Rechtsstaaten westlicher Prägung versteckten Problematik gibt es kaum rechtswissenschaftliche oder -soziologische Studien oder sie sind aus dem Mainstream der rechtswissenschaftlichen Forschung verbannt (Papst 2013, 2016b). Deshalb sollte nachfolgend zumindest eine relevante Erkenntnis aus der rechtssoziologischen Perspektive dazu Erwähnung finden.

4 Die rechtssoziologische Erkenntnis von Rosenbaum zur gesellschaftsabhängigen Rechtsprechungspraxis

Der deutsche Rechtssoziologe Wolf Rosenbaum untersuchte das Problem, wie es dazu kam, dass das geltende Recht vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Nazifizierung in den dreißiger Jahren plötzlich anders interpretiert und angewendet werden konnte. Denn entgegen der Behauptung des Rechtsphilosophen und ehemaligen deutschen Justizministers Gustav Radbruch stellt Rosenbaum fest: „Wer behauptet, nur ihr positivistischer Gesetzesgehorsam habe die Richter zu Dienern des Nationalsozialismus gemacht, unterstellt, daß das Recht im Dritten Reich durch Gesetzgebung »nazifiziert« worden sei“ (Rosenbaum 1972, 146.) Ganz im Gegenteil hätte der Rechtspositivismus nämlich verlangt, hier Widerstand zu leisten. Es waren keine neuen Gesetze notwendig, „da die Richter überwiegend das alte Recht im neuen Sinn auslegten“ (Ebda. 148) Die Auslegung und die Anwendung der geltenden Gesetze diene den politischen Zielen des Regimes beziehungsweise der dominant herrschenden Gruppe. Damit wird nach wie vor die politische Rolle der Justiz und der Gerichtsbarkeit selbst verschleiert, wie dies auch in „*Kein Schaden? Der stille Staatsputsch als Verfassungsverletzung oder Staatsnotstand eines modernen Verfassungsstaates und der Irrtum des Rechtspositivismus*“ thematisiert und anhand konkreter Beispiele dargestellt wird (Papst 2016b).

Damit komme ich wieder zurück zur *angeborenen Würde*, der allen Menschen *innewohnenden Würde* aufgrund ihres Menschseins, um wiederholt zu fragen, was denn *diese* sei, *diese, die Menschenwürde*, die allen Menschen von außen unsichtbar *innewohnen solle*.

5 Was ist Würde?

Wie die in den vorangegangenen Abschnitten angesprochenen Schwierigkeiten zeigen, kann nicht aufgehört werden, dem Problem mit der *Würde* des Menschen nachzugehen, um das Feld nicht jenen überlassen zu müssen, die diesen Begriff zur gesellschaftlichen Selbsttäuschung benutzen beziehungsweise als eine völlig leere und eigentlich überflüssige Phrase bestimmen (vgl. Macklin 2003, S. 1419-1420), als einen Begriff längst vergangener Zeiten, den in der gegenwärtigen, szientistisch orientierten und technokratischen Informations- und Wissenschaftsgesellschaft niemand mehr verstehen muss oder auch in der Lage ist, zu erfassen. Für den salonfähig gewordenen *Menschenwürde small talk* der europäischen Politik genügt es, dass es sich um einen Begriff der Alltagssprache handelt, den jeder Mensch von klein auf so oft wie möglich gehört haben sollte, wird er doch in allen möglichen Kontexten des politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Lebens und in Sonntagsreden verwendet. Doch was bedeutet er?

Nach meinen Erkenntnissen ist anzunehmen, dass die Menschen jeder Kultur eine Idee von sich selbst entwickelten, nach dem Sinn des Daseins fragten, nach dem, was gut und was schlecht ist, und bestrebt waren, die Welt, in der sie lebten und der sie mit allen ihren natürlichen und selbst verursachten Katastrophen ausgesetzt waren, zu verstehen, um diese zu verhindern. Hilfreich ist dabei der *logos*, ein in der griechischen Antike geprägter Begriff, der Denken, Sprache und Wirklichkeit bedeutet, aber auch Geist, Verstand und Vernunft, und der in die abendländische Kultur übernommen wurde. *Logos* wohnt jedem Menschen je nach individuellem Maßstab inne. Dabei erfasst der Geist, bei Platon (~428-~348 v. Chr.) auch die Geistseele beziehungsweise als *nous* bezeichnet, die Idee, das wirklich Seiende, mit Hilfe von Begriffen, die er durch seine Geisteskraft (*lumen naturale*) mit der Wirklichkeit verbindet, um diese zu erfassen.

Wesentlich ist, dass der Mensch als solcher mit einem ihm innewohnenden Verstand ausgestattet ist, wobei die höchste Weisheit darin besteht, sich Gott⁵ anzugleichen. Dergestalt kann nur ein Leben in der Tugend glücklich machen, weil ohne sie ebenso in anderen vielleicht gedeihlichen Sachen kein Glück gefunden werden kann (vgl. Platon *Theaitetos* 176b). Die Idee der Tugend ist jedoch in unterschiedlichen Ausprägungen bereits in vorklassischen Texten zu finden. So beispielsweise in der

5 Angenommen als intelligibler Schöpfergott, der den Kosmos in seiner Erscheinungsform entstehen ließ (vgl. insbesondere Platon *Timaios*).

überliefert in der Gedichtsammlung, die *Theognis von Megara* (vgl. Frisch 1949) zugeschrieben wird, wo *gut* sowohl *agathos* zu *sein* bedeutet als auch *arete sein*. Während sich *agathos sein* auf den gesellschaftlichen Rang bezieht, bedeutet *arete sein* eine persönliche Eigenschaft: *Exzellent sein* oder *von edler Herkunft sein*, was dem Menschen im Unterschied von Besitz nicht genommen werden kann und was er auch für viel Reichtum nie verkaufte, auch dann nicht, wenn er ganz arm wäre. Ohne Reichtum an sich abzulehnen. Zitat: „Viele [Schlechte] sind reich und viel [Gute] sind arm. Aber wir werden den Reichtum nicht gegen unsere [*arete* – *Würde*]⁶ eintauschen (MacIntyre 1991, 16). Was dem Wort *Würde* in der griechischen Antike am nächsten kommt, sind deshalb beide Begriffe: *arete* als dem Menschen innewohnende Eigenschaft und *agathos* als gesellschaftlich zugesprochene Eigenschaft für eine Rangstellung.

In Fortführung der griechischen Antike und deren Schriften wird der nunmehr lateinische Begriff *dignitas*, dt. *Würde*, in den Texten von Cicero (106-43 v.Chr.) verwendet und erhält inhaltlich unterschiedliche Bedeutungsbestimmungen. Auch Cicero unterscheidet zwischen den intrinsischen oder dem Menschen inwohnenden, angeborenen Werten und den von diesen abgeleiteten Werten, wie Ehre, Rang (*dignitas*), Einfluss und Freundschaft (Cicero *De inventione* II, 166), und den von außen zur Intention und der Person des Handelnden hinzukommenden Einflüssen, wie Ruhm, Geld, Beziehungen, Familie und Ähnliches, wenn jemandem Lob zugesprochen oder wenn jemand getadelt wird (Cicero *De inventione* II, 177). Demnach gibt es die *Würde einer Person*, die ihr aufgrund ihres *sozialen Status* zukommt, die hoch wie auch niedrig sein kann. In diesem Sinne besitzt eine Person *Würde*, wenn sie *Trägerin von sozialer Würde* ist, was beispielsweise auf einen König zutrifft (vgl. Cicero *De re publica* I,53, I,43 und *De officiis* I,42). Die andere Form der *Würde* beschreibt einen ausgezeichneten Charakter, den eine Person im Unterschied zu anderen Lebewesen auf der Erde, wie Tieren, besitzt und die angeboren ist (vgl. Cicero *De officiis* I,106). Da der Mensch zu vernünftigem Handeln fähig ist, wohnt ihm *Würde* inne, die zu erhalten er jedoch unabhängig von Leistungen verpflichtet ist und was sich in den Handlungen zeigt. Die *angeborene* oder *inhärente Würde* eines Menschen zeigt sich in seinen Handlungen.

Die *Würde des Menschen* wird später im Mittelalter von Thomas von Aquin (1225-1274) und anderen christlichen Philosophen von der Ebenbildlichkeit Gottes

6 Ich übersetze *arete* sinngemäß als *Würde* (*würdig sein, edel sein*) und *agathos* als *gut, gut sein, von höherem Rang sein*. „*Würde*“ wurde an dieser Stelle von der Autorin eingefügt.

abgeleitet. Durch sein *lumen naturale* ist es dem Menschen möglich, Erkenntnisse und Weisheit zu erlangen und an allem zu zweifeln, wovon er nach Descartes (1596-1650) keine klare und deutliche Idee bilden kann. In seiner *Metaphysik der Sitten* arbeitete Immanuel Kant (1724-1804) die Konzeption der Würde aus, die als die *aufklärerische Auffassung der Menschenwürde* den nunmehr säkularen Naturrechtskonzeptionen zugrunde gelegt wurde. In diese Zeit fällt auch die Französische Revolution mit der Forderung nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit und mit ihr wurde die *Vorstellung von Menschenwürde* im 19. Jhd. populär. So begannen die frühen Sozialisten für die Rechte der neuen Klasse, der Fabrikarbeiter mit geringem Einkommen, zu kämpfen (vgl. Baranzke 2010, 10-24). Diese Forderung ließ die *Menschenwürde* zu einer materiellen mutieren.

6 Der Eingriff und die Zerstörung eines schöpferischen Werkes ist eine genuine Verletzung der Menschenwürde?

Wer auf der Grundlage seines eigenen *lumen naturale*, seiner Geisteskraft, ein schöpferisches Werk schafft, also aus seinem Geiste hervorbringt, der gibt dieses nicht auf, sondern bewahrt und trägt es in seinen Gedanken oder seinem Geist. Ein solches Werk ist inhärenter Teil seiner Person an sich, seiner *angeborenen* und *über die Jahre hinweg gewahrten Würde*. Wird in sein genuines Werk, das er in Worten oder mit Hilfe anderer anderen Techniken geschaffen hat, eingegriffen, so verursacht ihm das schreckliche Schmerzen, da dadurch das Wesentliche zerstört wird und damit der schöpferische Mensch selbst. Wird sein Werk für fremde Zwecke missbraucht, ohne dass dies der Schöpfer verhindern kann, so ist dies faktisch wie schleichendes Morden und auch als solches zu werten. Dieses Morden hält nicht nur bis in die gegenwärtige Zeit an, sondern ist Mode geworden, *da genuin eigenes Schaffen* als zu anstrengend und ungewiss gilt, das sich angeblich kein rationaler oder moderner Mensch aufgrund des politisch betriebenen Finanzierungs-, Sanktionen- und Zensurparadigmas leisten kann. Man greift zum Copy & Paste, tauscht die Wörterfolgen aus, damit die Sache problemlos durch die Plagiatsoftware läuft und fuchelt in der sogenannten Wissens- und Kreativindustrie etwas zusammen – das Peer-Review Netzwerk verträgt alles. Und gleichzeitig man hält Ausschau nach jemandem, dem man seine Manuskripte aus der Tasche oder vom Schreibtisch stehlen kann oder noch besser: Man bemächtigt sich seiner Datenträger.

Dazu Goethe im Jahre 1824: „Wer keinen Geist hat, glaubt auch nicht an Geister, und damit auch nicht an geistiges Eigentum“ (vgl. Papst 2019).

7 Zusammenfassung

Kulturen und Staaten sind dynamische Entitäten, sie entstehen und gehen wieder zugrunde. Was mitunter bleibt, das sind die Werke des geistigen Schaffens, die im Prinzip alle Zeiten überstehen, soweit es Menschen gibt, die sich auch unter schwersten politischen Verhältnissen die Mühe machen, das bereits Verstandene in anderen Zeiten und Räumen wieder zu verstehen und es zu erfassen, um es für die jeweils lebende Gegenwartskultur fruchtbar werden zu lassen. So ergeht es auch dem jahrtausendealten Begriff *Menschenwürde*, der auch ohne ihn zu verwenden, in jeder menschlichen Kultur implizite seinen Platz hat. Wenn von der Kultur der griechischen Antike ausgegangen wird, so umfasst dieser Begriff sowohl die persönlichen Charaktereigenschaften eines Menschen aufgrund seines *lumen naturale* wie auch davon abgeleitet seine gesellschaftliche Rangstellung und andere Vorzüge. Erst nach der Französischen Revolution mit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde durch die sozialistische Bewegung auf die materiellen Voraussetzungen der *Menschenwürde* aufmerksam gemacht und für eine Verbesserung dieser gekämpft.

Für Rechtstexte wurde der Begriff *Menschenwürde* mit Ausnahme der Verfassung Irlands 1937 erst nach dem Holocaust 1945 von den damals neu gegründeten Vereinten Nationen entdeckt und fortgesetzt popularisiert. So wurde dieser auch 1949 in das Grundgesetz Deutschlands aufgenommen und 2012 in die Grundrechtecharta der Europäischen Union. Da der Begriff in den Rechtstexten nirgendwo auch nur ansatzweise bestimmt ist, bleibt er leer und somit unjustiziabel und mehr noch: *Menschenwürde* wird für alles Beliebige als Lückenbüßer strapaziert und zum Schamwort degradiert. Die Menschenwürde wird in der Rechts-, Politik- und Wissenschaftspraxis mit Füßen getreten. *Diesem erschreckenden Zustand ist entgegenzutreten! Es lebe die Menschenwürde wieder auf!*

Verzeichnis der ausgewählten Rechtstexte (Stand: 22. Juni 2021)

- AEMR – Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217/A-(III) (1948).
- Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB – Österreich (1812).
- Austria – Menschenrechtsbericht – Vereinte Nationen (2020). Human Rights and the 2030 Agenda for Sustainable Development. High-level Political forum on sustainable development.
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012).
- Charta der UN (1945).
- Deutsches Grundgesetz – GG – Deutschland (1949).
- Europarat Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte u. Grundfreiheiten (1950).
- Irland: Constitution of Ireland (1937).

Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe (2002).

Staatsgrundgesetz – StGG – Österreich (1867).

Vereinte Nationen. Transforming our world: the 2030 Agenda f. Sustainable Development (2015).

Vereinte Nationen. Human Rights and the 2030 Agenda for Sustainable Development. High-level Political forum on sustainable development (HLPF). Voluntary National Reviews.

Literaturverzeichnis

Baranzke, Heike (2010). „Menschenwürde zwischen Pflicht und Recht. Zum ethischen Gehalt eines umstrittenen Begriffs.“ *Philosophie der Menschenwürde. Zeitschrift für menschenrechte journal for human rights*, zfmr 1 | 2010: 10-24.

Cicero, Marcus Tullius (1998). *De inventione*, II, lat.-dt., *Über die Auffindung des Stoffes*, hrsg. v. Theodor Nüßlein. Düsseldorf, Zürich, Artemis & Winkler.

- (2008). *De officiis*, lat.-dt., *Vom pflichtgemäßen Handeln*, hrsg. v. Rainer Nickel. Düsseldorf, Zürich, Artemis & Winkler.

- (2010) *De republica*, lat.-dt., *Der Staat*, hrsg. v. R. Nickel. Mannheim, Artemis & Winkler.

Griss, Irmgard u.a. (2021): *Antikorruptionsvolksbegehren – Österreich*, 15. Juni 2021.

Frisch, Hartvig (1949): *Might and Right in Antiquity. I: From Homer to the Persian Wars*, transl. by C. C. Martindale. (Humanitas, II.). Copenhagen, Gyldendal.

Kant, Immanuel (1984) [1795]. *Zum ewigen Frieden: Ein philosophischer Entwurf*. Stuttgart, Reclam.

MacIntyre, Alasdair (1991): *Geschichte der Ethik im Überblick: Vom Zeitalter Homers bis zum 20. Jahrhundert*, übers. von Hans-Jürgen Müller. Frankfurt am Main, Hain.

Macklin, Ruth (2003): *Dignity is a Useless Concept*. In: *British Medical Journal* 327, No. 7429: 1419f.

Papst, Josephine (2004): *Grundlagenforschung laut Expertin in "ernster Lage"*, science orf interview mit Josephine Papst <https://sciencev1.orf.at/news/115637.html> (22.6.2021).

- (2013): *Wissenschaftsallday zwischen wissenschaftlicher Integrität und Wissenschaftskriminalität. Doch wer die Wahrheit sagt, sollte sterben*. Graz, edition utopos.

- (2016a): *On human dignity: What is it we ask to respect?*; in: M. Edelbacher, F. Forsthuber, S. Redo: *On the road to people*; Wien, BMJ, S. 22–29, 164ff.

- (2016b): *Der stille Staatsputsch kein Schaden?* Graz, edition utopos.

- (2019) *An advocacy of genuine authorship, copyright, and moral rights*, 12.7.2019, „9th Int. Conf. on Information Law and Ethics – Psychological and socio-political dynamics within the Web: new and old challenges to Information Law and Ethics“, Univ. Rom Tor Vergata – Univ. St. Anselm, 11.–13.7.2019, <http://icil.uniroma2.it> (26.6.2021).

Platon (1992): *Timaios*, hrsg.-übers., Einl. U. Anm. v. Hans G. Zekl, Gr.-Dt., Hamburg, Meiner.

- (1969) *Theaitetos*, in: *Spätdialoge. Band I*, eingl. v. Olof Gigon u. übers. V. Rudolf Rufener. Zürich und München, Artemis.

Rosenbaum, Wolf (1972): *Naturrecht und positives Recht. Rechtssoziologische Untersuchungen*. Neuwied und Darmstadt, Luchterhand.

Judikatur: Handelsgericht Wien, Österreich: Beschluss 29 CG 85/16v, 22. Februar 2017.
Oberster Gerichtshof, Österreich: OGH Beschluss 4 Ob 264/97w, 28. 10. 1997.